

Typische Verfahrens- und Formfehler bei der Aufstellung von Bauleitplänen

Forum Planen Bauen

Freiburg, 23.04.2015

RA Hansjörg Wurster
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Übersicht

1. **Aufstellungsbeschluss**
2. **Frühzeitige Bürgerbeteiligung**
3. **Frühzeitige Behördenbeteiligung**
4. **Öffentliche Auslegung**
 - 4.1 Öffentliche Bekanntmachung
 - 4.2 Sonstiges
5. **„förmliche“ Behördenbeteiligung**
6. **Änderung von Planentwürfen**
7. **Satzungsbeschluss**

1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

- Der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen.
- Aufstellungsbeschluss: keine förmliche Voraussetzung für ein Bauleitplanverfahren (BVerwGE 79, 200)
- Das Fehlen eines Aufstellungsbeschlusses oder evtl. Mängel sind für die Wirksamkeit eines beschlossenen Bebauungsplans irrelevant

- Bedeutung hat der Planaufstellungsbeschluss für die Plansicherungsinstrumente (Veränderungssperre, Zurückstellung nach § 14/15 BauGB und für die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 33 BauGB)
- Ein Auslegungsbeschluss ersetzt einen Aufstellungsbeschluss (BVerwGE 79, 200)
- Empfehlung: Die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses ist zu empfehlen.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

➤ § 3 Abs. 1 BauGB:

„Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“

- Öffentlichkeit: Jedermann; keine Beschränkung auf Betroffene oder Gemeindebürger
- Inhalt: Vorstellung des Grobkonzepts. Wichtig sind Alternativen: Standort- oder Ausführungsvarianten für die Planung

- Unterrichtung und Erörterung: Art und Weise liegt im Ermessen der Gemeinde. Erörterung setzt öffentlichen Dialog zwischen Bürgern und Gemeinde voraus. Informationsveranstaltung regelmäßig erforderlich.
- Die frühzeitige Beteiligung erfordert keine auslegungsreife Planung.
- § 3 Abs. 1 S. 4 BauGB: an die Unterrichtung und Erörterung schließt sich die Offenlage an, auch wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.
- Keine zweite Unterrichtung und Erörterung vorgeschrieben. Ist nur ausnahmsweise sinnvoll (z.B. grundlegende Änderung des Planungskonzepts).
- Fehlerfolgen:
Die Nichtdurchführung oder fehlerhafte Durchführung bleibt im Hinblick auf die Wirksamkeit des Plans ohne Sanktion (siehe § 214 Abs. 1 BauGB).
Aber: Beanstandungsmöglichkeit der Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde (§ 216 BauGB) besteht.

3. Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

- Beteiligungsberechtigte: Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Versorgungsunternehmen.
- Keine TÖB sind: privatrechtliche Vereinigungen sowie die Naturschutzverbände (Beteiligung nach § 3 BauGB).
- Form: Unterrichtung der Behörden TÖB und Aufforderung zur Äußerung aufzufordern. Bereits vorliegende Planunterlagen sind regelmäßig zur Verfügung zu stellen.
- Das „Scoping“ nach UVPG ist in die frühzeitige Beteiligung integriert.

- Fehlerfolgen: Fehler sind ohne Relevanz für das weitere Verfahren.
- Keine Wiederholung der Beteiligung auch bei Änderung der Planung

4. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

➤ § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB:

„Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

- Ein Beschluss des Gemeinderats über die öffentliche Auslegung ist nach dem BauGB nicht erforderlich, entspricht aber der üblichen Praxis.

4.1 Öffentliche Bekanntmachung

➤ **§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB:**

„Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.“

- Zweck der Bekanntmachung: Anstoßwirkung und Herstellung der Öffentlichkeit.
- Bekanntmachungsfrist: die gesetzliche Frist von einer Woche ist eine Mindestfrist. Eine Überschneidung von Bekanntmachung und Offenlage ist zulässig, wenn die Mindestfristen (1 Woche + 1 Monat) für Bekanntmachung und Auslegung insgesamt eingehalten sind (BVerwG, NVwZ 2003, 1391)

- Information über die Grundzüge der Planung (Plangebiet und Gegenstand)
- Bloßer Hinweis auf Gutachten und auf den Umweltbericht nicht ausreichend (VGH BW, VBIBW 2012, 421)
- In vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelte Umweltthemen müssen nach Themenblöcken zusammengefasst werden (BVerwGE 147, 206). Auf bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden und TÖB ist hinzuweisen.
- Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt (BVerwGE 147, 206 – 216).

- Diese Anforderungen an die Bekanntmachung der Arten verfügbarer Umweltinformationen sind einer Ausnahme nicht zugänglich (BVerwG 11.09.2014 – 4 CN 1/14, NVwZ 2015, 232).
- Fehler sind nur unbeachtlich, wenn lediglich einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben (OVG NRW, BauR 2015, 476; VGH BW, VBIBW 2012, 421).

➤ Beispiel für Angabe umweltbezogener Informationen in der Bekanntmachung (Auszug):

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die folgenden umweltbezogenen Informationen:

- Umweltbericht mit Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (insbesondere Wohn- und Erholungsfunktionen), Tiere und Pflanzen (insbesondere die Auswirkungen auf den Lebensraum), Boden (insbesondere die Auswirkungen der Flächenversiegelungen), Wasser (insbesondere der Rückhalt und die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers), Klima/Luft (insbesondere die Auswirkungen auf die Kaltluft- und Frischluftproduktion), Landschaft und Landschaftsbild (die Auswirkungen über die Beeinträchtigung als Folge der Bebauung), Kultur und sonst. Sachgüter (wesentliche Auswirkungen) vom 24.09.2013 (Büro Dr. Grossmann, Balingen)
- Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 mit Informationen zu den Auswirkungen auf die geschützten Vogelarten und deren Lebensräume vom 19.09.2013 (Büro Dr. Grossmann, Balingen)
- Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 7919-341 mit Informationen zu den Auswirkungen auf die geschützten Lebensraumtypen und der dort vorkommenden geschützten Arten vom 19.09.2013 (Büro Dr. Grossmann, Balingen)
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung mit Informationen zu den Auswirkungen auf die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vom 19.09.2013 (Büro Dr. Grossmann, Balingen)

- Schallgutachten des TÜV Süd vom 26.05.2014 mit Informationen zu den prognostizierten Schallemissionen und zu den erforderlichen Maßnahmen, um die angrenzende Bebauung auf der Grundlage der TA Lärm ausreichend zu schützen
- Schallgutachten des TÜV Süd vom Oktober 2010, in dem die Schallemissionen des bestehenden Sägewerks durch Messung ermittelt und aus den Messergebnissen die Schallemissionen der einzelnen Vorgänge des bestehenden Sägewerks berechnet wurden
- Geruchsimmissionsprognose des TÜV Süd vom 04.09.2013 mit Informationen zu den prognostizierten Beeinträchtigungen durch Gerüche und Staubemissionen

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen und können ebenfalls während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- Regierungspräsidium Freiburg zu den Belangen Natur- und Landschaftsschutz und dessen Beeinträchtigungen infolge der Bebauung
- Landratsamt Tuttlingen zu den Belangen Natur-, Biotop-, und Artenschutz und Oberflächengewässer (wesentliche Beeinträchtigungen infolge der Bebauung) als auch zum Immissionsschutz (insbesondere mögliche Immissionen infolge der Bebauung)
- Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg zu den Belangen des Immissionsschutzes (insbesondere mögliche Immissionen infolge der Bebauung)

4.2 Sonstiges

- Hinweis auf Ort und Dauer der Auslegung
- Hinweis auf die Präklusion nach § 47 VwGO wonach ein Antrag unzulässig ist, wenn mit ihm **nur** Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die Präklusion nach § 47 Abs. 2 VwGO setzt voraus, dass die ortsübliche Bekanntmachung ordnungsgemäß erfolgt ist (BVerwG, NVwZ 2015, 301)
- Fehlerfolgen: Verstöße gegen die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind grundsätzlich beachtlich, soweit nicht § 214 Abs. 4 (Fehlerheilung) und § 215 (Verfristung) eingreifen.

5. „förmliche“ Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

- Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann. Stellungnahmefrist 1 Monat. Verlängerung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- Auch für verspätete Behördenstellungen gilt die eingeschränkte Präklusion nach § 4a Abs. 6 BauGB.
- Empfehlung: zur Vermeidung möglicher Abwägungsfehler sollen verspätete Stellungnahmen der Behörden und der Bürger regelmäßig (kurz) bearbeitet werden.
- Fehler im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB können zu einem beachtlichen Verfahrensfehler führen.

6. Änderung von Planentwürfen

- Grundsatz: die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs eines Bauleitplans erfordert eine erneute Auslegung und Einholung der Stellungnahmen.
- Eine erneute Beteiligung ist nur erforderlich, wenn Planungsinhalte verändert wurden. Korrekturen der zeichnerischen Darstellung, klarstellende Ergänzungen einer Festsetzung oder die Änderung der Begründung sind keine Planänderung.
- Beschränkung der Stellungnahme nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen ist zulässig. Hinweis auf die Arten umweltbezogener Informationen kann auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfs beschränkt werden (BVerwG, NVwZ 2014, 1170)
- Bei mehrfacher öffentlicher Auslegung muss ein Antragsteller (erneut) in einer weiteren Auslegung Einwendungen erheben um eine Präklusion nach § 47 Abs. 2 VwGO zu vermeiden (BVerwGE 149, 88).

7. Satzungsbeschluss

- Frühere Ratsbeschlüsse, die in Folge der Mitwirkung befangener Gemeinderäte rechtswidrig waren, führen nicht zur Nichtigkeit des Satzungsbeschlusses (BVerwGE 79, 200).
- Die ständige Planungspraxis, dass die Stellungnahmen durch die Verwaltung oder ein beauftragtes Planungsbüro aufbereitet werden, ist unbedenklich. Es reicht aus, wenn dem Beschlussorgan die eingegangenen Stellungnahmen **vorgelegt oder vorgetragen** werden (BVerwG, Beschluss vom 19.12.2013 – 4 BN 23/13, juris Rn. 9).
- Abwägungsfehler liegen nur dann vor, wenn dem Rat abwägungserhebliche Inhalte vorenthalten wurden oder dieser sie aus sonstigen Gründen nicht in die Abwägung eingestellt hat.

- Verweist die planende Gemeinde entscheidungserheblich im Bebauungsplan auf eine DIN-Vorschrift, muss sie sicherstellen, dass die Planbetroffenen vom Inhalt der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können (BVerwG, BauR 2014, 503).

- Ausfertigung:
 - Die Ausfertigung soll bezeugen, dass der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplans mit dem Willen des Satzungsgebers übereinstimmt. Es muss eine „gedankliche Schnur“ von der Satzung zum Plan führen!
 - Originalurkunde erforderlich, auf welcher der Bürgermeister zeitlich nach dem Ratsbeschluss und vor der Verkündung den Satzungsbeschluss schriftlich bestätigt.
 - Sind Planteil und Textteil auf mehrere Blätter verteilt, sind grundsätzlich alle Teile mit einem Ausfertigungsvermerk zu versehen. Ausfertigung nur eines Teils aber ausreichend, wenn Blätter körperlich miteinander verbunden sind oder ausgefertigter Teil auf andere Teile mit hinreichender Bestimmtheit Bezug nimmt.

- Bekanntmachung:

- Der Gesetzgeber hat für die Bekanntmachung eines Bauleitplans die Form der Ersatzverkündung gewählt. Es ist nicht die Satzung bekannt zu machen, sondern der „Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde“.
- Nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB tritt die Bekanntmachung an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.
- Die Bekanntmachung eines Bebauungsplans richtet sich nicht nach den sonst für kommunale Satzungen geltenden Vorschriften zur Verkündung einer Satzung (§ 1 Abs. 3 DVO GemO bzw. der hierzu erlassenden VwV), sondern ausschließlich nach § 10 Abs. 3 BauGB.
VGH BW, Urteil vom 25.04.2007 – 5 S 2243/05, juris Rn. 54

Haben Sie Fragen?

RA Hansjörg Wurster

WURSTER WEISS KUPFER

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB • Freiburg Stuttgart

- Kaiser-Joseph-Straße 247 • 79098 Freiburg • Tel. 0761/ 21 11 49-0 • Fax 0761/ 21 11 49-45
- E-Mail: reith@w2k.de • Homepage: www.w2k.de